

«Engelskinder» erhalten einen Namen

Anerkennung Eltern sollen fehlgeborene Kinder künftig ins Personenstandsregister eintragen können. Der Bundesrat will die Zivilstandsverordnung anpassen. Das löst gleichzeitig administrative, gesellschaftliche und psychologische Probleme.

Balz Bruder

Das Zivilstandswesen ist eine exakte Wissenschaft. Jedenfalls scheidet die Zivilstandsverordnung aufs Gramm genau, was eine Totgeburt und was eine Fehlgeburt ist. Eine Totgeburt ist demnach ein tot geborenes Kind ab 500 Gramm Gewicht oder eines nach Vollendung der 22. Schwangerschaftswoche. Diese Definition der Weltgesundheitsorganisation ist entscheidend: Nur solche Kinder haben ein Anrecht auf Bestattung und müssen gemeldet werden. Zudem dürfen Totgeburten nach Artikel 9 der Zivilstandsverordnung beurkundet werden. Will heissen: Die Kinder finden Aufnahme im Personenstandsregister.

Das ist die eine Seite. Die andere: Fehlgeborene Kinder, die zu jung oder zu leicht sind, haben diese Rechte nicht. Eine Ungerechtigkeit, die vor gut zwei Jahren die Berner EVP-Nationalrätin Marianne Streiff-Feller auf den Plan rief. Sie reichte ein Postulat über die «Verbesserung der Rechtslage für Totgeborene» ein. Und siehe da: Das Postulat wurde erstens überwiesen – und zweitens legte der Bundesrat Anfang März einen Bericht vor, der eine pragmatische Lösung für das Problem vorschlägt.

Beurkundung, aber keine Rechtsfolgen für die Eltern

Konkret bedeutet dies, dass künftig nicht nur tot geborene Kinder im Personenstandsregister eingetragen werden sollen, sondern – auf Verlangen der Eltern – auch fehlgeborene. Das heisst, dass Eltern ihr «Engelskind» auf Wunsch beurkunden lassen und ihm einen Vor- und einen Familiennamen geben können. Auch wenn damit keine Rechtsfolgen bezüglich Familienzulagen und Mutterschaftsversicherung verbunden sind. Für Postulantin Streiff ist die Möglichkeit der Beurkundung gleichwohl ein wichtiger Vorgang: «Es mag nach wenig tönen, doch ein standesamtlicher Eintrag ist für die betroffenen Eltern von grossem Wert und ein wichtiger Schritt im Verarbeitungsprozess.»

Dass es neben dem formalen einen psychologischen Hintergrund in den Bemühungen gibt, die zivilstandsamtliche Behandlung fehlgeborener Kinder zu verbessern, ist unbestritten. Diesen sieht auch der Bundesrat: Eine Eintragung im Personenstandsregister könne die Trauerarbeit der Eltern erleichtern und



Der Umgang mit tot geborenen Kindern ist mit vielen Unsicherheiten verbunden.

Bild: Fred de Noyelle/Getty (Paris, 6. März 2013)

dazu beitragen, kantonale Regelungen über die Bestattung und kommunale Formalitäten zu vereinfachen. In der Tat sehen sich Eltern häufig mit Schwierigkeiten konfrontiert, weil es an der Beurkundung fehlt. Das ändert sich mit dem freiwilligen Eintrag, weil dadurch ein Ereignisnachweis geschaffen wird, der für das Zivilstandswesen zentral ist.

Das beurteilt auch Reto Lindegger, Direktor des Schweizerischen Gemeindeverbandes, so: «Das ist nicht nur für die Eltern ein Fortschritt, sondern erleichtert auch den Gemeinden die Arbeit.» Dies umso mehr, als der Bundesrat eine Lösung vorschlägt, die zum einen nur eine Verordnungs- und keine Gesetzesänderung bedingt und zum andern am Informatiktool anschliesst, das bereits bei der Beurkundung von Totgeburten im elektronischen Personenstandsregister zur Anwendung kommt.

Kirchenrecht kennt keine Unterscheidung

So technisch die Lösung für den Umgang mit fehlgeborenen Kindern auch anmutet, so vielschichtig ist sie gleichzeitig. Psychologisch, gesellschaftlich, aber auch kirchlich. Giuseppe Gracia, Sprecher des Bistums Chur, begrüsst die vom Bundesrat vorgeschlagene Neuregelung – vor allem mit Blick auf die Bestattung von fehlgeborenen Kindern. Denn das Kirchenrecht kennt die Unterscheidung zwischen Fehl- und Totgeburt nicht. Keine offizielle Position zur Frage des Umgangs mit fehlgeborenen Kindern hat der Schweizerische Evangelische Kirchenbund. Recht sei «auch eine soziale Konvention», sagt Anne Durrer. In Anbetracht des Leidens von Eltern versuchten Pfarrer denn auch, seelsorgerliche Unterstützung zu leisten. In verschiedenen Kirchgemeinden gibt es – zum Teil auch ökumenische – Grabfelder und Gedenkstätten für «Engelskinder».

Eine gute Entwicklung, findet Anna Margareta Neff, Leiterin der Fachstelle Kindsverlust. Im Wissen, dass noch vor wenigen Jahren sowohl bei Angehörigen als auch unter Fachleuten die Meinung vorherrschte, es sei besser, Kind und Ereignis möglichst rasch zu vergessen. Dass diese Art der Verdrängung allmählich abgelöst wird, findet Neff hilfreich. «Heute ist klar, dass vielen Eltern mehr gedient ist, wenn sie darin unterstützt werden, die kurze Zeit mit ihrem Kind möglichst bewusst zu erleben.»

Nachgefragt

«Es geht um das Trauern, Verarbeiten und Anerkennen»

Frau Neff Seitz, im Durchschnitt stirbt in der Schweiz pro Tag ein Kind in der zweiten Schwangerschaftshälfte. Zahlen zu den «Engelskindern» dagegen gibt es nicht, zumal die Dunkelziffer hoch sein dürfte. Sind Sie zufrieden damit, dass künftig auch fehlgeborene Kinder ins Personenstandsregister eingetragen werden können?

Ja, das ist eine sehr gute Lösung. Sie schafft formale Sicherheit, sie bricht das Tabu von Sterben und Tod, das immer noch sehr gross ist, gerade wenn das Kind so früh stirbt – und sendet gleichzeitig ein gesellschaftliches Signal aus.

Welches?

Dass Kinder, die tot geboren wurden, unabhängig davon, wie jung und wie schwer sie waren, anerkannt werden, indem sie zivilstandsamtlich erfasst werden. Das ist nicht nur ein Verwaltungsakt, sondern ein Akt der gesellschaftlichen Anerkennung.

Es geht aber nicht nur um die Eltern, sondern auch um die Kinder.

Unbedingt. Es geht zuerst um das Trauern, dann um das Verarbeiten und schliesslich auch um das Anerkennen. Es wurde ein Kind geboren, das zwar tot ist, aber trotzdem zur Familie gehört. Das hat eine Bedeutung für Eltern, Geschwister und das Umfeld – aber auch eine mit Blick auf die Würde des Kindes und den Respekt vor ihm.

Was kann die Beurkundung darüber hinaus bedeuten?

Der emotionale Wert der formalen Anerkennung ist hoch – sowohl nach innen für die Eltern als auch nach aussen für Angehörige, Freunde usw. Immer unter der Voraussetzung, dass die Eintragung gewünscht ist.

Tot geborene Kinder müssen eingetragen werden, fehlgeborene Kinder nicht. Ist die Unterscheidung noch sinnvoll?

Ich sage es aus der Sicht von Eltern, die eine Fehlgeburt erleben, so: Es ist gut, dass sie selber entscheiden können, wie sie mit dem Tod ihres Kindes formal umgehen wollen. Beziehungsweise: Es wäre nicht sinnvoll, durch eine Angleichung der Gesetzgebung an jene im Umgang mit tot geborenen Kindern eine Stigmatisierung der Eltern von fehlgeborenen Kindern zu schaffen.



Anna Margareta Neff Seitz, Leiterin der Fachstelle Kindsverlust.

Bild: PD

Die Anerkennungsfrage ist erst in den letzten Jahren aufgekommen. Weshalb?

Das ist zum einen eine gesellschaftliche Entwicklung, die sich hier manifestiert. Früher hat die Möglichkeit, dass das erwartete Kind während der Schwangerschaft oder rund um die Geburt sterben kann, im Erleben der Eltern selbstverständlich dazugehört. Zum andern ist der Kinderwunsch heute nicht selten auch medizinisch unterstützt. Jedes sechste Paar in der Schweiz ist heute ungewollt kinderlos. Das hat in Bezug auf die Erwartungen an eine Schwangerschaft, aber auch im Umgang mit dem Kindsverlust Auswirkungen.

Was braucht es neben der Möglichkeit der formalen Anerkennung von fehlgeborenen Kindern sonst noch?

Vor allem dies: Vereinfachungen bei der Bestattung dieser Kinder. Ich bin zuversichtlich, dass die einheitliche zivilstandsamtliche Beurkundung zu einer

einheitlicheren Praxis von kantonalen und kommunalen Behörden führen wird. Dann braucht es aber auch und vor allem mehr professionelle Nachbetreuung für die Eltern von fehlgeborenen Kindern in den Spitälern und durch Hebammen nach Spitalaustritt. Wir dürfen die Eltern in dieser Situation nicht allein lassen. (bbr)

Zur Person

Anna Margareta Neff Seitz (49) ist Hebamme und Trauerbegleiterin. Sie leitet die Fachstelle Kindsverlust in Bern, die seit 2003 das schweizerische Kompetenzzentrum für nachhaltige Unterstützung beim Tod eines Kindes in der Schwangerschaft, während der Geburt und in den ersten Lebensmonaten ist. Die Beratung durch die spendenfinanzierte Fachstelle ist kostenlos und steht allen Menschen offen, unabhängig von ihrer religiösen und politischen Orientierung und der persönlichen Situation, die Anlass für eine Beratung gibt. (www.kindsverlust.ch).